



Fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker

## So sparen Sie die Zuzahlung

**Für Laien kaum noch zu durchschauen ist die Zuzahlungspflicht im Arzneimittelbereich. Ist ein Arzneimittel verordnungsfähig? Wenn ja: Fällt eine Zuzahlung an? Wie hoch ist diese? Kann die Zuzahlung durch Wahl eines anderen Mittels vermieden werden? Wie wirken sich Rabattverträge aus? Wir zeigen Ihnen auf, ob und wie Sie in vielen Fällen eine Zuzahlung vermeiden können.**

Um die Ausgaben für Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht ungebremst ansteigen zu lassen, hat die Politik Mitte der neunziger Jahre Festbeträge eingeführt, die die maximale Erstattung der Krankenkassen für ein Medikament festschreiben. Heute decken die Festbeträge 73 % der Verordnungen und 43 % des Umsatzes des Arzneimittelmarktes in der GKV ab. Dringend notwendig war dies, da Deutschland damals wie heute das einzige Land in der Europäischen Union ist, in dem die Arzneimittelhersteller ihre Preise ohne jegliche staatliche Regulierung frei festlegen können.

Festbeträge kommen zum Tragen, sobald es mehrere gleichwertige Medikamente zur Behandlung eines Krankheitsbildes gibt. Der Festpreis wird dann durch den Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung im unteren Preisdrittel dieser Medikamente gebildet.

**Fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker konsequent nach einem günstigen Arzneimittel**

Thomas Loose, Teamleiter Leistungen: „Am teuersten wird es, wenn für ein Medikament ein Festbetrag existiert, der Arzt jedoch ein Medikament verordnet, dessen Apothekenpreis über dem Festbetrag liegt. Sie zahlen dann nicht nur die gesetzliche Zuzahlung von mindestens 5, höchstens 10 €, sondern auch die Differenz zwischen Abgabepreis und Festbetrag. Der verschreibende Arzt ist daher verpflichtet, Sie auf kostengünstigere Arzneimittel aufmerksam zu machen. So können Sie eventuell die Zuzahlung vollständig vermeiden.“ Jedoch kann aufgrund therapeutischer Erwägungen des Arztes oder im Falle von Rabattverträgen die Auswahl der Arzneimittel eingeschränkt sein.

**Arzneimittel, die den Festbetrag um mindestens 30 % unterschreiten, sind von der gesetzlichen Zuzahlung befreit. Heute gilt das bereits für mehr als ein Drittel aller Festbetragsarzneimittel.**

Um die Versichertengemeinschaft vor stetig steigenden Arzneimittelkosten zu schützen, die sich direkt auf die Beiträge auswirken können, hat die Politik den Kassen die Möglichkeit gegeben, Rabattverträge mit den Pharmaherstellern zu schließen. Ein Rabattvertrag hat auf die Frage, ob

## Die Arzneimittelzuzahlungen im Überblick

	Verschreibungs- und verordnungsfähige Arzneimittel				Rezeptfreie Arzneimittel
	ohne Festbetrag	Apothekenverkaufspreis liegt über dem Festbetrag	Apothekenverkaufspreis liegt weniger als 30 % unter dem Festbetrag	Apothekenverkaufspreis liegt mind. 30 % unter dem Festbetrag (in der Regel patentfreie Arzneimittel – Generika)	
Versicherte unter 18 Jahren	zuzahlungsfrei	Differenz zwischen Festbetrag und Apothekenverkaufspreis ist zu zahlen	zuzahlungsfrei	zuzahlungsfrei	Die BKK erstattet Ihnen die Kosten, wenn das Medikament für Kinder unter 12 Jahren oder Jugendliche mit Entwicklungsstörungen unter 18 Jahren ist
Frauen, die Medikamente gegen Schwangerschaftsbeschwerden oder im Zusammenhang mit der Entbindung erhalten	zuzahlungsfrei	zuzahlungsfrei	zuzahlungsfrei	zuzahlungsfrei	das Medikament bei schweren Erkrankungen zum Therapiestandard der jeweiligen Therapieerichtung gehört. Dann kann der Arzt für bestimmte Indikationen auch Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie verordnen. Beispiele*
Versicherte über 18 Jahren, die teilweise befreit sind (Zuzahlungen im Kalenderjahr überschreiten 2 % des Familienbruttoeinkommens abzüglich Kürzungsbeträge für Familienangehörige)	Von der Überschreitung an zuzahlungsfrei	Differenz zwischen Festbetrag und Apothekenverkaufspreis ist zu zahlen	Von der Überschreitung an zuzahlungsfrei	zuzahlungsfrei	
Alle anderen	10 % des Preises, mindestens 5, höchstens 10 €	Differenz zwischen Festbetrag und Apothekenverkaufspreis ist zu zahlen sowie 10 % des Preises, mindestens 5, höchstens 10 €	10 % des Preises, mindestens 5, höchstens 10 €	zuzahlungsfrei	

\*Mistelpräparate in der schmerzlindernden – palliativen – Therapie von bösartigen Tumoren, Johanniskraut bei mittelschwerer Depression, Ginkgo zur Behandlung von Demenz, der Wirkstoff Acetylsalicylsäure (ASS) in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall und nach Eingriffen an den Arterien.

eine Zuzahlung anfällt, keinen Einfluss. Auch die Höhe der Zuzahlung ändert sich nicht. Die Versichertengemeinschaft profitiert aber, wie bei den Festbeträgen, von niedrigeren Ausgaben.

„Um eine hohe Versorgungsqualität zu gewährleisten, haben wir, im Gegensatz zu der ein oder anderen Großkasse, ganz bewusst mit einer Reihe von Herstellern Rabattverträge geschlossen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit erhalten Sie daher Ihr gewohntes Arzneimittel auch weiterhin. Falls es aber doch zum Austausch durch die Apotheke kommt, können Sie sich trotzdem darauf verlassen, ein hochwertiges Arzneimittel zu erhalten, das denselben Wirkstoff enthält und die gleiche therapeutische Wirkung hat“, so Stefan Döding, Ansprechpartner für das Vertragsmanagement der Bertelsmann BKK. Im Falle einer nachgewiesenen Unverträglichkeit anderer Arzneimittel kann der verordnende Arzt den Austausch jedoch ausschließen.

Auch manche rezeptfreie Antihistaminika – das sind spezielle Arzneimittel gegen Allergien – bezahlt die BKK, wenn der Arzt Sie Ihnen verordnet. Und zwar dann, wenn Sie unter einer schwerwiegenden Form eines allergischen Schnupfens leiden, die nicht allein mit kortisonhaltigen Nasensprays behandelt werden kann.

Wünschen Sie weitere Informationen? Wir beraten Sie gern. Ihr Service-Team Leistungen, 05241 / 80740-31, -32, -33, -34

**Tipp:** Nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähige Arzneimittel erhalten Sie im MedikamentenShop in unserer Gesundheitsakte mit mindestens 10 % Preisvorteil. Rezeptpflichtige Arzneimittel erhalten Sie dort versandkostenfrei innerhalb von zwei Werktagen. [www.bertelsmann-bkk.de/arzneimittel](http://www.bertelsmann-bkk.de/arzneimittel)